

Bund Österreichischer Frauenvereine

National Council of Women - Austria

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner – Ring 3
A – 1017 Wien

Betrifft: GZ BMJ-L318.019/0008-II.1/2004

Stellungnahme zum Entwurf des Sozialbetrugsgesetzes (SozBeG)

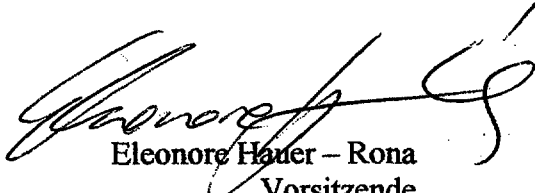
Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 13.8.2004

Wien, 30.9.2004

Wir danken für oben erwähntes Schreiben. In der Anlage finden Sie 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundes Österreichischer Frauenvereine zu oben angeführtem Entwurf.

Eine elektronische Übermittlung der Stellungnahme ergeht an post@bmj.gv.at

Mit freundlichen Grüßen


Eleonore Hauer – Rona
Vorsitzende

25 Beilagen

GZ: 318.019/0008-II 1/2004

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch,
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
das Firmenbuchgesetz,
die Konkursordnung,
das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und
das Aktiengesetz 1965 geändert werden

(Sozialbetrugsgesetz – SozBeG)

Grundsätzlich ist zum vorliegenden Entwurf anzumerken, dass eine Bekämpfung des Sozialbetruges und der organisierten Schwarzarbeit auf Grund der steigenden Zahl an Missbrauchsfällen notwendig erscheint und eine Bekämpfung mit den Mitteln des gerichtlichen Strafrechtes als sinnvoll zu begrüßen ist.

Die Überstellung des § 114 ASVG in das StGB als neuer Tatbestand § 153c trägt daher zu einer einfacheren und konkludenten Anwendung dieses Maßnahmenpaketes bei, welches durch die neuen Tatbestände der §§ 153d (Sozialbetrug) und § 153e (Organisierte Schwarzarbeit) StGB ergänzt wird.

Zu befürworten sind auch die Neuregelungen bezüglich des Firmenbuchverfahrens und der Ediktalzustellung, welche der Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung dienen werden. Hier sind insbesondere die neuen eintragungspflichtigen Tatbestände der § 3 Z 4a und Z 14a FBG hervorzuheben.

Zu den **einzelnen** Bestimmungen des Entwurfs bleibt rechtlich noch folgendes auszuführen:

§ 153c Abs. 1 StGB des Entwurfes enthält gegenüber § 114 ASVG eine Neuregelung, als die tatsächliche Auszahlung des Lohnes als Tatbestandsvoraussetzung wegfällt. Dies wird in der Praxis ein bei Schwarzauszahlung von Löhnen oft beklagtes Beweisproblem, nämlich das einer tatsächlich erfolgten Lohnauszahlung, beseitigen.

Die Formulierung des **§ 153c Abs. 2 StGB** des Entwurfes bezüglich der Verantwortlichkeit von Organmitgliedern entspricht dem Wortlaut des § 114 Abs. 2 ASVG.

Dies erscheint als nicht sinnvolle Lösung, da die unklare Formulierung betreffend die rechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen, welche ein Vertretungsorgan einer juristischen Person bilden, im Falle eines Verstoßes gegen § 153c StGB übernommen wird.

Zu kritisieren ist im speziellen die Übernahme des § 153c Abs. 2 Satz 2, welcher die Strafdrohung des Abs. 1 auf solche natürlichen Personen eines vertretungsbefugten Organs beschränkt, denen die Verantwortung zur Einzahlung der Sozialversicherungsbeträge übertragen wurde.

Die gewählte Formulierung lässt die Interpretationen zu, dass das Organ nach Eintritt einer Strafverantwortlichkeit eine oder mehrere natürliche Personen bestimmen kann, welche zur Verantwortung gezogen werden. Trotz desselben Wortlautes in § 114 ASVG erscheint die Formulierung als nicht adäquat gewählt, da sie dem Organ die Möglichkeit gibt, einen Verantwortlichen zu bestimmen, der im schlimmsten Fall an der rechtswidrigen Handlung nicht beteiligt war.

In diesem Zusammenhang ist auf die Bedenken von Lehre und Rechtsprechung bezüglich der Sachlichkeit einer "Haftung für fremde Schuld" hinzuweisen. Für den VfGH ist eine Regelung bereits dann sachwidrig, wenn diese unterer mehreren Verdächtigen schematisch einen haften lässt. Auch kann eine Strafbarkeit immer nur an eigenes Verhalten geknüpft sein. Allerdings ist darauf abzustellen, ob es dem Täter auf Grund seiner Stellung möglich war, den Tatbestand zu beherrschen.

Im Falle des § 153c Abs. 2 Satz 2 bzw. der geltenden Fassung des § 114 ASVG ist es zwar eindeutig, dass die natürliche Person nur dann belangt werden kann, wenn sie Mitglied des vertretungsbefugten Organs ist, damit also theoretisch die Möglichkeit hat, den Tatbestand zu beherrschen. Andererseits könnte das Organ nach dieser Formulierung trotzdem nachträglich die Verantwortung einer natürlichen Person auferlegen, die an der strafbaren Handlung gar nicht beteiligt war.

Der vorliegende Entwurf könnte daher zum Anlass genommen werden, diese unklare Formulierung zu ändern und somit zur Klärung beizutragen. Als Lösungsvorschlag würde sich im vorliegenden Fall die – durch das mit 01.01.2005 in Kraft tretende Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – zukünftig mögliche Verbandsverantwortlichkeit anbieten. Sofern nämlich der Verband für eine Straftat verantwortlich ist, kann in Zukunft über ihn eine Geldbuße verhängt werden.

Die durch den vorliegenden Entwurf einzufügenden §§ 153c, 153d, und 153e StGB erscheinen prädestiniert für eine solche Verbandsverantwortlichkeit. Gerade in Fällen, in denen eine Straftat in der Kerntätigkeit und zu Gunsten des Verbandes begangen wird, erscheint eine Bestrafung der juristischen Person weitaus sinnvoller als die Bestrafung einer natürlichen Person.

Zu § 153d Abs. 4 StGB des Entwurfes ist zu bemerken, dass nach wiederholter Kritik die Bestimmung des § 153d Abs. 4, wonach einem Täter dann Straffreiheit zugestanden wird, wenn er die ausstehenden Beträge nachzahlt, zu überdenken wäre. In Anbetracht der Gründe für das vorliegende Maßnahmenpaket – nämlich eines verschärften Vorgehens gegen Sozialbetrug und die organisierte Schwarzarbeit – erscheint eine für den Täter zu leichte Abwendung der strafrechtlichen Folgen im Falle des Sozialbetruges des § 153d – im Gegensatz zur Parallelbestimmung des § 153c Abs. 4 – als nicht gerechtfertigt. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Tätigen Reue, welche auch für den § 147 StGB besteht, kann nicht überzeugen. Eine Änderung dieser Bestimmung sollte daher in Betracht gezogen werden. Weiters gilt für § 153d Abs. 4 StGB auch das zu § 153c Abs. 2 Satz 2 gesagte.

Wien, am 27.9.2004

BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN - AUSTRIA

A-1090 WIEN, WILHELM-EXNER-GASSE 34
TELEFON +43 (0) 1 319 37 62
FAX +43 (0) 1 319 43 28

Dr. Hildegard Hartung
Rechtsanwältin
1170 Wien, Jörgerstraße 20
Tel: 408 98 83 Fax: DW 20

Zonta Club Wien-City

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN - AUSTRIA
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34
TEL +43 1 319 37 62
FAX +43 1 319 43 28